

BETRIEBSSATZUNG
für die Eigenbetriebe
„Verbandsgemeindewerke Weißenthurm“
vom 15.10.2014
in der Fassung der
1. Änderung vom 19.12.2018 und der
2. Änderung vom 15.10.2019 und der
3. Änderung vom 09.10.2024 und der
4. Änderung vom 02.04.2025

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital.....	3
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers.....	3
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses.....	3
§ 6 Bürgermeister.....	4
§ 7 Werkleitung	4
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	5

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk, das Abwasserwerk und die Wärme- und Energieversorgung werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

Wasserversorgung

- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

Abwasserbeseitigung

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben;

Wärme- und Energieversorgung

- die von Seiten der Ortsgemeinde oder Stadt nach § 67 Abs. 4 GemO übertragene Aufgabe der Wärme- und Energieversorgung eigenverantwortlich zu übernehmen.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
 - (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
 - (5) Das Wasserwerk verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

„Verbandsgemeindewerke Weißenthurm“

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.325.000,00 EUR.

Davon werden zugeordnet:

1. dem Wasserwerk	2.300.000,00	EUR
2. dem Abwasserwerk	1.000.000,00	EUR
3. der Wärme- und Energieversorgung	25.000,00	EUR

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die Beschlüsse über Satzungen,
6. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Werkausschusses entspricht der Anzahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm. Der Verbandsgemeinderat beschließt über die Höchstzahl der Mitglieder ohne Ratsmandat.
- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 20.000,00 EUR überschreiten,

2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 40.000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 5.000,00 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter sowie je ein Stellvertreter für den kaufmännischen und den technischen Bereich (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d. h. sie nimmt die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr.

Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
4. der Einsatz des Personals,
5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. Juni,

10. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 40.000,00 EUR nicht übersteigt,
 11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 EUR,
 12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000,00 EUR,
 13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 5.000,00 EUR,
 14. die Aufhebung von Vergabeverfahren bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mit anschließender Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens.
- jeweils soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde nach außen.

§ 8

Wirtschaftsplan,eteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 21.06.2001 in der derzeit gültigen Fassung vom 09.01.2008 außer Kraft.

Weißenthurm, 15.10.2014

Georg Hollmann
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.